

BGE 33 I 671

Bundesgericht (BGE), 1907-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_I_671

FR: ATF 33 I 671

IT: DTF 33 I 671

Volltext

105. Entscheid vom 13. September 1907 in Sachen Frey. Betreuung auf Pfändung; Fortsetzung der Betreuung ohne Zahlungsbefehl, auf Grund Verlustscheines. Art. 149 Abs. 3 SchKG. Bei Unterlassung der Zustellung des Verlustscheines und verspäteter Zustellung läuft die sechsmonatliche Frist nicht erst von der Zustellung an, sondern spätestens vom Zeitpunkt der Kenntnis von der die Betreuung abschliessenden Verfügung an. A. In einem Betreibungsverfahren gegen den Rekursgegner Theodor Weber, an dem auch der Rekurrent Emil Frey teilnahm, stellte das Betreibungsamt Zürich III am 25. November 1904 den Kollokationsplan auf, worin der Rekurrent für seine Forderung von 231 Fr. 70 Cts. keinen Erlös zugewiesen erhielt. Von der Aufstellung des Planes gab das Amt dem Rekurrenten damals

Kenntnis, wie dieser (in seiner Beschwerdeantwort vor erster Instanz) selbst zugibt. Im April 1905 fand noch eine zweite Verteilung von Pfändungserlös statt, wobei jedoch der Rekurrent wiederum leer ausgegangen zu sein scheint. Das Betreibungsamt vergaß nun bei dieser Verteilung den Gruppengläubigern Verlustscheine zuzustellen. Anfangs November 1906 verlangte dann der Rekurrent einen solchen und das Amt händigte ihm einen mit Datum vom 5. November 1906 für jenen Betrag von 231 Fr. 70 Ets. aus. Auf Grund desselben stellte der Rekurrent ein Fortsetzungsbegehren, dem das Betreibungsamt mit Pfändungsankündigung vom 19. Februar 1907 entsprach. Gegen diese führte der Schuldner Beschwerde, indem er beantragte: das Amt sei zur Rückdatierung des fraglichen Verlustscheines auf das Jahr 1904 und zur Zurückweisung des Fortsetzungsbegehrens zu verhalten. Dabei machte er geltend, das Betreibungsamt sei so lange Zeit nach Erledigung der Betreuung überhaupt nicht mehr zur Ausstellung eines Verlustscheines berechtigt gewesen und auf Grund eines solchen könne die Fortsetzung der früheren, im Jahre 1904 pendent gewesenen Betreuung nicht mehr verlangt werden. B. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen erklärte den hiegegen erhobenen Rekurs für begründet und hob die Pfändungsankündigung auf. C. Diesen Entscheid hat nunmehr der Gläubiger Frey rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrage, ihn aufzuheben und das Betreibungsamt zur Fortsetzung der Betreuung zu ermächtigen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Die Vorinstanz hat nur das Begehren um Aufhebung der Pfändungsankündigung, nicht aber dasjenige um Rückdatierung des Verlustscheines beurteilt, welches letzteres, von der Vorinstanz zurückgewiesenes Begehren im Vorentscheid nirgends erwähnt wird. Da aber der betriebebene Schuldner hiergegen nicht an das Bundesgericht rekuriert hat, so kommt für dieses nur das andere Beschwerdebegehren um Aufhebung der Pfändungsankündigung in Betracht, auf dessen Abweisung der rekurrierende Gläubiger anträgt. 2. Der Gläubiger beruft sich für die Zulässigkeit der streitigen Pfändungsankündigung darauf, daß ihm der Verlustschein in der fraglichen Betreuung, in der die letzte Verteilung im April 1905 stattgefunden hatte — erst im

November 1906 zugestellt worden sei und daß die sechsmonatliche Frist, innert der die Be-
treibung ohne neuen Zahlungsbefehl fortgesetzt werden kann, laut Art. 149 Abs. 3 SchKG
erst „nach Zustellung des Verlustscheins“ zu laufen beginne. Nun ist allerdings richtig, daß
der Rekurrent den Wortlaut der fraglichen Bestimmung für sich hat. Dagegen widerspricht
die Auslegung, die er ihr geben will, ihrem wirklichen Sinne und Zwecke. Es geht offenbar
nicht an, daß ein Gläubiger, der in einer Betreibung zu Verlust gekommen und davon, wie
hier, in gesetzlicher Weise nach Art. 147 SchKG benachrichtigt worden ist, nach Jahr und
Tag auf die schon längst erledigte Betreibung zurückkommen und Fortsetzung derselben
bloß deshalb verlangen kann, weil das Amt unterlassen hat, ihm einen Ver-
lustschein auszustellen. Die Ausfertigung und Zustellung des Verlustscheines ist ja kein
rechtsbegründender Akt; sondern es liegt darin lediglich die Übermittlung einer
Bescheinigung an den Gläubiger über den Inhalt des Kollokationsplanes = der Vertei-
lungsliste, soweit sie seine Forderung betreffen, d. h. ihre Natur als Verlustscheinsforderung
feststellen. Wenn daher Art. 149 Abs. 3 die sechsmonatliche Frist, innert der die Betreibung
ohne neuen Zahlungsbefehl fortgesetzt werden kann, von der Zustellung des
Verlustscheines an laufen läßt, so hat er nur den regelmäßigen Fall im Auge, wo das
Betreibungsamt den Verlustschein auch pflichtgemäß sofort nach der Rechtskraft der
Verteilungsliste aus-
fertigt und zustellt, als eine der Auszahlung des Verteilungs-
begriffnisses entsprechende Amtshandlung; nicht aber solche Aus-
nahmefälle, wo es die
Betreibung abschließt und die Ausstellung des Verlustscheines unterläßt und erst lange
nachher hiezu veran-
laßt wird. Diese Fälle können, was den Anfangspunkt des Laufes der
sechsmonatlichen Frist betrifft, jenem Regelfalle zum mindesten dann nicht gleichgestellt
werden, wenn der Gläubiger in der er-
wähnten Weise die seinen Verlust feststellende
Verfügung gekannt hat und also jederzeit die Ausstellung des Verlustscheines hat ver-
langen und von seinem Recht auf Fortsetzung der Betreibung
nach Abs. 3 cit. hat Gebrauch machen können. Hier muß billiger-
weise angenommen
werden, er verzichte auf die Ausübung dieses Rechtes, wenn er sechs Monate von der
Rechtskraft der Ver-
teilungsliste an verstreichen läßt, ohne den Willen, es auszuüben,
dadurch zu äußern, daß er die Ausstellung eines Verlustscheines verlangt. Vorliegenden
Falles aber hat der Rekurrent viel länger sich bei der Unterlassung des Amtes beruhigt.
Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird
abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.